- Inwieweit wurden deliktspezifische Besonderheiten beachtet?
- Welche weiteren Möglichkeiten hat der Betroffene, um das Beweismaterial anderweitig zu verstecken?
- Wurden alle in der Vorbereitung erfaßten Informationen genutzt bzw. beachtet?

Maßnahmen, die sich nach einer erfolglosen Durchsuchung ergeben können:

1. Durchführung einer zweiten Durchsuchung

Dabei sollte mindestens ein Angehöriger des Untersuchungsorgans teilnehmen, der auch an der ersten Durchsuchung teilgenommen hat. Er ist in der Lage, bestimmte Veränderungen zwischen erster und zweiter Durchsuchung (z. B. an den Örtlichkeiten, im Verhalten des Betroffenen usw.) zu erkennen. Außer diesem Angehörigen sind solche Durchsuchungskräfte einzusetzen, die durch die erfolglose erste Durchsuchung nicht beeinflußt sind und unvoreingenommen und gründlich durchsuchen.

Beispiele beweisen, daß eine zweite Durchsuchung teilweise auch deshalb erfolgreich ist, weil vor allem Ersttäter nach einer für das Untersuchungsorgan erfolglosen Durchsuchung bestimmte Gegenstände nicht weiter verborgen halten.

2. Beobachtung

Die Beobachtung ist eine weitere Methode, die im Falle einer erfolglosen Durchsuchung zur Aufklärung der Straftat beitragen kann. Sie kann sich erstrecken auf

- die durchsuchten Örtlichkeiten, mit dem Ziel, den Betroffenen u. U. beim anderweitigen Verstecken des Diebesguts zu stellen;
- den Betroffenen oder seine Familienangehörigen, wenn zu vermuten ist, daß sie den Untersuchungsorganen unbekannte Versteckmöglichkeiten, Mittäter oder Hehler aufsuchen.